

Satzung der  
**Auden AG**

(AG Potsdam, HRB 24947)

Stand: 12. Dezember 2016

1	Firma und Sitz .....	2
2	Gegenstand der Gesellschaft .....	2
3	Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr .....	2
4	Bekanntmachungen.....	3
5	Grundkapital .....	3
7	Zusammensetzung .....	5
8	Geschäftsführung des Vorstands.....	6
9	Vertretungsmacht des Vorstands.....	6
10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats .....	6
11	Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse .....	7
12	Sitzungen des Aufsichtsrats.....	7
13	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	7
14	Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen .....	8
15	Willenserklärungen des Aufsichtsrates .....	8
16	Satzungsänderung .....	8
17	Aufsichtsratsvergütung .....	9
18	Verschwiegenheitspflicht .....	9
19	Ort und Zeit der Hauptversammlung .....	9
20	Einberufung, Stimmausübung.....	9
21	Leitung der Hauptversammlung.....	11
22	Beschlussfassung.....	11
23	Jahresabschluss.....	11
24	Gewinnverwendung.....	12
25	Gründungsaufwand/ Kosten von Kapitalerhöhungen .....	12

## I. Allgemeines

### **1 Firma und Sitz**

1.1 Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma

#### **Auden AG.**

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

### **2 Gegenstand der Gesellschaft**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Erwerb von oder die Beteiligung, im Wesentlichen Mehrheitsbeteiligungen (Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit), jeder Art an Unternehmen,
  - b) das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,
  - c) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundeigentum,
  - d) die Verwaltung eigenen Vermögens,
- zu a) bis d) jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, nicht für Dritte,
- e) die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen, insbesondere für die eingegangenen Beteiligungen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung,
  - f) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft übernimmt hierbei die Funktion als geschäftsleitende Holding.

2.2 Die Gesellschaft wird Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen und Beteiligungen langfristig fördern und eine gemeinsame Geschäftsstrategie verfolgen. Die Gesellschaft wird keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit dem Ziel eingehen, durch deren Veräußerung eine Rendite zu erwirtschaften. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtig sind.

2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen.

### **3 Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr**

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **4 Bekanntmachungen**

- 4.1** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Soweit Bekanntmachungen freiwilliger Natur sind, können sie auch ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen.
- 4.2** Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

## **II. Grundkapital**

### **5 Grundkapital**

- 5.1** Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.921.684,00 (in Worten: Euro acht Millionen neunhunderteinundzwanzigtausend sechshundertvierundachtzig).
- 5.2** Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.921.684 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- 5.3** Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 5.4** Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
- 5.5** Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleich gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 5.6** Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je eine oder mehrere Aktien verkörpern. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den geltenden Regelungen einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, erforderlich ist.
- 5.7** Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt werden.

### **6 Genehmigtes Kapital/ Bedingtes Kapital**

- 6.1** Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juli 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.345.631,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 3.345.631 neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- und/ oder Sacheinlage (einschließlich gemischter Sacheinlagen) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/II). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 29. Juli 2016 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder von Forderungen gegen die Gesellschaft;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016/II festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2016/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2016/II anzupassen.

- 6.2** Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 624.156,00 durch Ausgabe bis zu 24.156 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012/I). Die bedingte Kapitalerhöhung

dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 08. Juni 2012 bis zum 08. Juni 2017 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Nennbetragsaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

- 6.3** Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.110.476,00, eingeteilt in bis zu 3.110.476 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/ Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 29. August 2013 bis zum 28. August 2018 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/ Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/ Optionsausübung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2013/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

### **III. Vorstand**

#### **7 Zusammensetzung**

- 7.1** Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einem Mitglied bestehen. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- 7.2** Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat.

**7.3** Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.

**7.4** Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufweg schriftlich, fernschriftlich (Telefax), per E-Mail, oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **8 Geschäftsführung des Vorstands**

**8.1** Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen, die ihm der Aufsichtsrat gibt. Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen.

**8.2** Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

## **9 Vertretungsmacht des Vorstands**

**9.1** Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt das Vorstandsmitglied allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

**9.2** Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Weise erteilt, dass der Prokurist in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Prokuristen vertritt.

**9.3** Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten, der nicht Vorstand der Gesellschaft ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. § 112 AktG bleibt unberührt.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

**10.1** Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder sind – auch mehrfach – wieder wählbar.

**10.2** Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach Ziffer 10.4 treten.

**10.3** Jedes Aufsichtsratsmitglied ist befugt, sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederzulegen.

**10.4** Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und wird eine Ersatzwahl vorgenommen, so beschränkt sich die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.

## **11 Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse**

**11.1** Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.

**11.2** Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.

**11.3** Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**11.4** Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der Ziffern 12 bis 14 sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.

## **12 Sitzungen des Aufsichtsrats**

**12.1** Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

**12.2** Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die ohne besondere Einladung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgte, stattfindet, aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gewählten den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

**12.3** Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und auch fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

## **13 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

**13.1** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung gilt als Teilnahme.

- 13.2** Über Tagesordnungspunkte, die nicht ordnungsgemäß i. S. v. Ziffer 12.3 angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- 13.3** Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 13.4** Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden ein Stichentscheidungsrecht.
- 13.5** Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- 13.6** Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Videokonferenz) gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

#### **14 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen**

- 14.1** Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax), per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz oder durch fernmündliche Stimmabgabe fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates es anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; ein Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, das die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 14.2** Ansonsten finden die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe entsprechende Anwendung.

#### **15 Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Vertreter ab.

#### **16 Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche nur ihre Fassung betreffen, befugt.



## **17 Aufsichtsratsvergütung**

- 17.1** Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 5.000,00, für den Vorsitzenden das Zweifache sowie für seinen Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages beträgt.
- 17.2** Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen darf, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

## **18 Verschwiegenheitspflicht**

- 18.1** Alle Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Personen, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, obwohl sie keine Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 18.2** Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Nennung der Person, an die die Weitergabe erfolgen soll, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor der Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit dieser Satzung und den Interessen der Gesellschaft vereinbar ist. Diese Stellungnahme durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam abzugeben.
- 18.3** An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

## **V. Hauptversammlung**

### **19 Ort und Zeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.

### **20 Einberufung, Stimmausübung**

- 20.1** Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre zugegangen sein muss (Ziffer 20.3), bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind nicht mitzurechnen.
- 20.2** Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich voraus-

gehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

- 20.3** Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für den Zugang der Anmeldung nach Satz 2 vorgesehen werden.
- 20.4** Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den hierzu für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einberufung hierfür bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes nach Satz 2 vorgesehen werden. In Bezug auf solche Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Satz 2 auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.
- 20.5** Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 20.6** Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 20.7** Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft oder eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 20.8** Die Gesellschaft benennt einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Vollmachten an den

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in schriftlicher Form, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien auf eine vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Form und Fristen der Erteilung und den Widerruf der Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **21 Leitung der Hauptversammlung**

- 21.1** Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats der Aktionäre.
- 21.2** Der Vorsitzende im Sinne der Ziffer 21.1 leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- 21.3** Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.
- 21.4** Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/ oder Ton übertragen wird. Die Form der Übertragung soll in der Einladung bekannt gemacht werden.

## **22 Beschlussfassung**

- 22.1** Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie – falls ein solcher gesetzlich erforderlich ist – den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand den Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, der der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns gemacht werden soll.
- 22.2** Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit ein durch den Vorsitzenden zu ziehendes Los.
- 22.3** Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **23 Jahresabschluss**

- 23.1** Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie – falls ein solcher gesetzlich erforderlich ist – den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, der der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns gemacht werden soll.
- 23.2** Unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses bzw. - falls eine Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat - nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den

Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, sobald ihn der Aufsichtsrat gebilligt hat, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

**23.3** Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.

**23.4** Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so beschließt die Hauptversammlung über die Einstellung des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen.

**23.5** Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklagen und etwaiger Verlustvorträge verbleibenden Jahresüberschuss ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

## **24 Gewinnverwendung**

**24.1** Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

**24.2** Eine Sachausschüttung anstelle oder neben einer Barausschüttung ist zulässig.

**24.3** Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

## **VII. Gründungsaufwand und Kosten von Kapitalerhöhungen**

### **25 Gründungsaufwand/ Kosten von Kapitalerhöhungen**

**25.1** Den Aufwand für die Gründung trägt bis zu € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) die Gesellschaft.

**25.2** Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütungen für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und gegebenenfalls Erfüllung bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder sonstiger Zuzahlung).

**Bescheinigung gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG**

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde zu UR-Nr. 240/2016 vom 29. Juli 2016 protokollierten Beschluß und mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 12. Dezember 2016 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung in der Fassung vom 29. Juli 2016 (Bescheinigung vom 30. August 2016 des Notars Gerald Kornisch in Berlin) überein.

Berlin, den 14.12.2016

Gerald Kornisch  
Notar

(Diese Datei ist ein elektronisch errichtetes einfaches Zeugnis gemäß § 39a BeurkG und enthält weder Siegel noch manuelle Unterschrift.)